

# Nahverkehrsplan 2018 – 2022

**Teil D – Finanzierung**

**Teil E – Prioritäten**

Stadt Bremen

Stadt Bremerhaven

Stadt Delmenhorst

Stadt Oldenburg

Landkreis Ammerland

Landkreis Diepholz

Landkreis Oldenburg

Landkreis Osterholz

Landkreis Verden

Landkreis Wesermarsch



zweckverband verkehrverbund  
bremen/niedersachsen

## Inhaltsverzeichnis Teil D und Teil E

Teil D – Finanzierung.....	D-1
D 1 Verkehrsangebot.....	D-3
D 2 Fahrzeuge.....	D-4
D 3 ÖPNV-Haltestellen.....	D-4
D 4 SPNV-Haltestellen .....	D-4
D 5 Fahrweg.....	D-5
D 6 Fahrgastinformation, -beratung und Vertrieb.....	D-6
D 7 Tarif .....	D-6
E 1 Prioritäten für das gesamte ZVBN-Gebiet .....	E-1

## D 1 Verkehrsangebot

Während die Finanzierung des SPNV-Angebotes bei den beiden Ländern Bremen und Niedersachsen als SPNV-Aufgabenträger liegt, tragen die Verbandsglieder sowie deren kreisangehörige Gebietskörperschaften im Grundsatz die Verantwortung für die gegebenenfalls notwendigen Bezuschussungen von ÖPNV-Leistungen in ihrem Gebiet. Die Voraussetzung ist, dass diese Leistungen von den jeweiligen Gebietskörperschaften für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs für notwendig erachtet werden.

*Finanzierung durch die Verbandsglieder*

Im Rahmen der Vorbereitung der Vergabeverfahren für die in Kapitel C 3 dargestellten Linienbündel wurden bzw. werden zwischen dem ZVBN und dem jeweiligen Verbandsglied öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung des Vergabeverfahrens abgeschlossen. Zentraler Bestandteil dieser Vereinbarungen ist die Finanzierung der zu vergebenden Leistungen durch das Verbandsglied. Sofern zur Finanzierung der zu vergebenden Leistungen oder darauf aufbauender Leistungsverbesserungen auch Zuschüsse anderer Verbandsglieder oder kreisangehöriger Gemeinden notwendig sind, werden mit den von den Verkehrsleistungen betroffenen Verbandsgliedern und kreisangehörigen Gebietskörperschaften Regelungen zur Aufteilung des zu leistenden Zuschusses auf die beteiligten Gebietskörperschaften erarbeitet. Hierbei ist beispielsweise eine Orientierung an nachstehendem Finanzierungsmodell möglich:

Der von Gebietskörperschaften zu tragende Zuschuss wird zunächst zu 50 % im Verhältnis der in den jeweiligen Gebietskörperschaften bedienten Haltestellen aufgeteilt. Die verbleibenden 50 % werden im Verhältnis der Abfahrten an den Haltestellen in den jeweiligen Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Unabhängig von diesem Finanzierungsmodell besteht jedoch auch die Möglichkeit, andere Regelungen zwischen den Gebietskörperschaften zu vereinbaren. Entscheidend ist, dass ein Finanzierungsmodell gefunden wird, welches von allen beteiligten Gebietskörperschaften akzeptiert wird.

Auf der Grundlage der vom ZVBN beschlossenen Richtlinie für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (vgl. Förderrichtlinien unter [www.zvbn.de/bibliothek](http://www.zvbn.de/bibliothek)) ist für das Verkehrsangebot auch eine Förderung durch den ZVBN möglich. Gefördert werden insbesondere:

*Förderung durch den ZVBN*

- Angebotsverbesserungen auf der Bedienungsebene 1 und 2,
- Einrichtung oder Verbesserungen von Nachtlinienverkehren,
- Einrichtung von AST- und ALT-Verkehren sowie
- Einrichtung von BürgerBussen.

Sofern eine Regionalbuslinie auch die Anforderungen des Landes Niedersachsen an eine sogenannte „Landesbedeutsame Buslinie“ erfüllt, ist seit 2017 auch eine Förderung des Verkehrsangebotes durch das Land Niedersachsen möglich (vgl. Fördererlass unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>).

*Förderung durch Niedersachsen*

Eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes ist durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) im Jahr 2017 geschaffen worden. Danach können auch Gästebeiträge zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes verwendet werden (vgl. §10 NKAG).

## D 2 Fahrzeuge

Seit 2015 wird im Land Niedersachsen wieder die Beschaffung von ÖPNV-Linienbussen gefördert. Dies geschieht auf Basis einer Förderrichtlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Förderfähig sind Neu- und Gebrauchtfahrzeuge bis zu einem Alter von fünf Jahren. Zwingende Voraussetzung ist die Niederflrigkeit der Fahrzeuge für die Schaffung der Barrierefreiheit.

*Niedersachsen*

Dabei werden nicht nur dieselbetriebene Busse gefördert, sondern auch Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen, z.B. Elektro-, Hybrid- und Erdgasantriebe. Der Fördersatz beträgt für Neufahrzeuge 40 % und für Gebrauchtfahrzeuge 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die mittels Höchstbeträgen begrenzt sind.

Ebenfalls gefördert wird die Beschaffung von Fahrzeugen für BürgerBusse mit 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nähere Einzelheiten zur Fahrzeugförderung in Niedersachsen finden sich unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>.

Durch das Land Bremen erfolgt eine Fahrzeugförderung mit bis zu 75 %.

*Bremen*

## D 3 ÖPNV-Haltestellen

In Niedersachsen werden der Neu- oder Ausbau sowie die Grunderneuerung von Einzel- oder Umsteigehaltestellen, schulbezogenen Sammelhaltestellen sowie zentralen Omnibusbahnhöfen gefördert. Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen mit maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung umfasst auch die Erstellung von Planungsleistungen sowie gegebenenfalls erforderlichen Grunderwerb.

*Niedersachsen*

Nähere Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen an ÖPNV-Haltestellen finden sich unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>.

Im Land Bremen können Haltestellenmaßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (Bre-mÖPNVG) gefördert werden.

*Bremen*

Seitens des ZVBN erfolgt eine Förderung von Haltestellenmaßnahmen auf der Grundlage seiner Richtlinie für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (vgl. Förderrichtlinien auf [www.zvbn.de/bibliothek](http://www.zvbn.de/bibliothek)).

*ZVBN*

## D 4 SPNV-Haltestellen

Maßnahmen an SPNV-Haltestellen können ebenfalls durch die Länder und den ZVBN gefördert werden.

Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen mit maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben insbesondere in nachstehenden Bereichen:

*Niedersachsen*

- Reaktivierung und Neueinrichtung von SPNV-Haltestellen,
- Modernisierung von Empfangsgebäuden,
- Umsteigeanlagen zwischen ÖPNV und SPNV,
- Bike-and-ride-Anlagen und
- Park-and-ride-Anlagen.

Die Förderung umfasst auch die Erstellung von Planungsleistungen sowie gegebenenfalls erforderlichen Grunderwerb.

Die Finanzierung von Maßnahmen an Bahnsteigen und Bahnsteigzugängen erfolgt im Grundsatz in Abstimmung zwischen der DB AG, dem zuständigen SPNV-Aufgabenträger, dem Land Niedersachsen und ggf. der beteiligten Gebietskörperschaft, sofern diese für die Maßnahme mitverantwortlich ist.

Nähere Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen an SPNV-Halterstellen finden sich unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>.

Im Land Bremen können Maßnahmen an SPNV-Haltestellen auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG), möglicher Förderungen durch den Bund sowie Finanzierungsbeteiligungen Dritter (z.B. DB AG) gefördert werden.

*Bremen*

Ergänzend zur Förderung der beiden Länder unterstützt auch der ZVBN auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie Maßnahmen insbesondere in nachstehenden Bereichen:

*ZVBN*

- Reaktivierung oder Neueinrichtung einer SPNV-Haltestelle,
- Modernisierung von Empfangsgebäuden,
- Umsteigeanlagen zwischen ÖPNV und SPNV,
- Bike-and-ride-Anlagen,
- Park-and-ride-Anlagen sowie
- Wegeleitsysteme/Beschilderungen.

Der ZVBN gewährt im Rahmen seines Förderfonds den Städten und Gemeinden auch eine Planungskostenpauschale.

## **D 5 Fahrweg**

Die im Teil C dargestellten Ausbauvorhaben im Bereich der Straßenbahn werden von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. den beteiligten Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung möglicher Förderungen durch EU-Programme, durch den Bund sowie das Land Niedersachsen und das Land Bremen finanziert.

*Ausbau und Verlängerung  
von Straßenbahnlinien*

Beide Bundesländer fördern Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV (z.B. Ansteuerung von Lichtsignalanlagen).

*Beschleunigungsmaßnahmen  
für den ÖPNV*

Das Land Niedersachsen fördert Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV mit maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (nähere Einzelheiten unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>).

*Niedersachsen*

Im Land Bremen werden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fahrweg für den straßengebundenen ÖPNV auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) gefördert.

*Bremen*

## D 6 Fahrgastinformation, –beratung und Vertrieb

Seitens des ZVBN werden auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie insbesondere nachstehende Maßnahmen gefördert:

- VBN-Infovitriolen an SPNV-Haltestellen, an zentralen ÖPNV-Haltestellen und an Orten mit hohem Publikumsverkehr,
- Einrichtung von Mobilitätszentralen,
- Fahrgastberatung und Fahrgastinformationen z.B. in Bürgerbüros und
- Verbesserung der elektronischen Fahrplanauskunft (insbesondere in den Bereichen Echtzeitinformation, Anschlusssicherung und Nutzung mobiler Endgeräte).

Als Vertragspartner der „Connect-Fahrplanauskunft GmbH“ beteiligt sich der ZVBN an der Finanzierung des Datenmanagements für die elektronische Fahrplanauskunft in Niedersachsen und Bremen (vgl. [www.connect-fahrplanauskunft.de](http://www.connect-fahrplanauskunft.de)). Zur Verbesserung der Datenqualität plant der ZVBN gemeinsam mit dem VBN ein mandantenfähiges System zur Fahr- und Dienstplanung.

Die Länder Niedersachsen und Bremen fördern insbesondere Projekte zur Realisierung und Weiterentwicklung von Echtzeitinformationen. Gefördert werden Investitionen in echtzeitfähige Drucker, RBL- oder ITCS-Hintergrundsysteme, dynamische Fahrgastinformationsanzeiger und Apps für die Darstellung auf mobilen Ausgabegeräten. Nähere Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen durch Niedersachsen finden sich unter <https://www.lnvq.de/foerderung/>.

Für die Umsetzung der in Kapitel C 7 dargestellten Maßnahmen im Bereich des Vertriebs sind insbesondere mit den beiden Ländern Bremen und Niedersachsen Möglichkeiten einer finanziellen Förderung zu klären.

*Förderung durch den ZVBN*

*Förderung Echtzeitinformation durch Niedersachsen und Bremen*

## D 7 Tarif

Auf der Grundlage des zwischen dem ZVBN und der VBN GmbH geschlossenen Rahmenvertrages vom 04.10.2005 sowie dem Durchführungsvertrag vom 31.05.2006 in ihren jeweils geltenden Fassungen gleicht der ZVBN den Verkehrsunternehmen die durch die Anwendung des Verbundtarifs entstehenden Mindererträge aus. Hierbei ist hervorzuheben, dass Änderungen des Verbundtarifs und des Verbundraumes nach den Regelungen der Verträge der Zustimmung des ZVBN bedürfen.

Bei Erweiterungen des Verbundgebietes sowie der Schaffung von Tarifkooperationen wird der ZVBN mit dem Land Niedersachsen bzw. der LNVG Möglichkeiten einer finanziellen Förderung der Maßnahmen klären.

*Rahmenvertrag zum Tarif*

## E 1 Prioritäten für das gesamte ZVBN-Gebiet

Die im Teil C beschriebenen Maßnahmen erstrecken sich im Grundsatz mindestens auf den Gültigkeitszeitraum des Nahverkehrsplans, also die Jahre 2018 bis 2022.

Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird jedoch insbesondere von den bei den einzelnen Maßnahmenträgern vorhandenen finanziellen Möglichkeiten sowie den für die Maßnahmen zur Verfügung stehenden Fördermitteln abhängen. In nachstehender Tabelle sind zusammengefasst die Maßnahmen dargestellt, die für das gesamte ZVBN-Gebiet im Gültigkeitszeitraum des Nahverkehrsplans mit Priorität verfolgt werden sollen.

Lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	Kapitel in Teil C
1.	Zukünftiges Verkehrsangebot	Abstimmung mit den SPNV-Aufgabenträgern hinsichtlich der von den Verbandsgliedern vorgeschlagenen SPNV-Maßnahmen und Klärung der Umsetzungsmöglichkeiten	C 2.5
2.	Zukünftiges Verkehrsangebot	Möglichst weitreichende Umsetzung der für die einzelnen Verbandsglieder definierten Zielnetze im straßengebundenen ÖPNV	C 2.6
3.	Zukünftiges Verkehrsangebot	Überprüfung welche Regionalbuslinien zu landesbedeutsamen Buslinien aufgewertet werden können und ggf. Umsetzung	C 2.3
4.	Barrierefreiheit im ÖPNV	Erarbeitung eines Konzeptes zur vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in den Bereichen Fahrzeuge, Haltestellen und Fahrgastinformation, Fortschreibung der Qualitätskonzepte	C 4 – C 5
5.	Haltestellen	Fortsetzung der Modernisierung der ÖPNV-Haltestellen unter besonderer Berücksichtigung der von den Verbandsgliedern genannten Maßnahmen	C 4.1
6.	Fahrzeuge	Umsetzung der im Fahrzeugkonzept enthaltenen Anforderungen insbesondere im Rahmen der Vergabeverfahren sowie bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen	C 4.2
7.	Bahnstationen	Möglichst weitreichende Umsetzung der für die einzelnen Verbandsglieder dargestellten Maßnahmen	C 5
8.	Fahrgastinformation	Kontinuierliche Weiterentwicklung der Echtzeitfahrgastinformation sowie der unternehmensübergreifenden Anschlusssicherung	C 4.3
9.	Fahrgastinformation	In Anlehnung an die Stationssteckbriefe für Bahnhaltepunkte Erarbeitung von Steckbriefen für bedeutsame ÖPNV-Haltestellen	C 4.3
10.	Qualitätsmanagement	Überprüfung des im Jahr 2011 von den Verbundgremien beschlossenen Qualitätsmanagement im VBN hinsichtlich seiner bisherigen Bestandteile und Verfahrensweisen	C 6
11.	Tarif und Vertrieb	Kontinuierliche Überprüfung der Struktur des VBN-Tarifs und des Ticketsortiments	C 7
12.	Tarif und Vertrieb	Erarbeitung und sukzessive Umsetzung eines VBN-Vertriebskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung bargeldloser, internet- sowie handy- bzw. smartphonegestützter Ticketangebote und -vertriebswege sowie deren Anbindung an ein zentrales Hintergrundsystem	C 7